

BGer 9C_472/2022 vom 23. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_9C_472_2022

FR: TF 9C_472/2022 du 23 février 2023

IT: TF 9C_472/2022 del 23 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 3

Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 1500.- zu entschädigen.

E. 4

Diese Verfügung wird den Parteien, der IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. Februar 2023

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Scherrer Reber

Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.